

Satzung

des Turnverein Refrath 1893 e.V.



Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Ehrungen
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Erlöschten der Vereinsmitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstandes
- § 10 Beendigung der Vorstandstätigkeit
- § 11 Der Beirat des Vorstandes
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Die Kassenprüfer
- § 15 Der Ehrenrat
- § 16 Aufgaben der Abteilungen und der Sportjugend
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Refrath 1893 e.V.“; er hat seinen Sitz im Stadtteil Refrath der Stadt Bergisch Gladbach und ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes und die planmäßige Pflege der Leibesübungen; darüber hinaus wird besonderer Wert auf die Jugendpflege und die Förderung der Jugend gelegt, mit dem Ziel die Persönlichkeit der Jugendlichen zu bilden.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Die Ablehnung

eines Aufnahme gesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Es verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Hallen- und Platzanordnungen anzuerkennen und zu achten.

Ehrungen werden nach einer vom Vorstand festgelegten Ehrungsordnung durchgeführt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeweils für ein Quartal im Voraus den fällig werdenden Beitrag in Geld zu leisten. Näheres bestimmt die schriftlich festgelegte Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird jeweils vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festzusetzen. Gezahlte Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) den Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich, spätestens 6 Wochen vor dem Quartalsende erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameraschaft.
- d) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Anrufung des Ehrenrates ist zulässig; sie bewirkt einen Aufschub. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat des Vorstandes
4. der Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, alle mit gleichem Stimmrecht.

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden können hauptamtlich oder teilhauptamtlich tätig sein. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.

Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben und der Aufgaben aus § 2 dieser Satzung regelt sich durch die vom Vorstand und vom Beirat festgelegte Geschäftsordnung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für 3 Jahre mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Mach Inkrafttreten der neuen Satzung werden in der ersten Mitgliederversammlung der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und im darauf folgenden Jahr die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wird beim ersten Wahlgang für einen Kandidaten eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Beendigung der Vorstandstätigkeit

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis es zur Wiederwahl ansteht, bis es von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit abberufen wird oder es seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Ehrenrat (§ 15) erklärt.

Erklären ein oder zwei Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Vorstandes wahr. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder in dem Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen zurück, so hat der Ehrenrat innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neu wählen zu lassen.

Die dann neu gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

Dies gilt auch für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Der Beirat des Vorstandes

Der Beirat des Vorstandes besteht aus:

- den Abteilungsleitern oder einem Delegierten der einzelnen Abteilungen
- dem Jugendvertreter
- dem Sozialwart
- dem Kassenwart
- dem Vertreter der Schriftleitung und
- dem Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit

Der Beirat ist zuständig für die Koordination aller sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Abteilungen gegenüber dem Vorstand. Der Beirat trifft sich bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Arbeitssitzung, die vom zuständigen Vorstandsmitglied einberufen wird.

Die Aufgaben des Beirates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Einladung durch Veröffentlichung in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen oder in den Vereinsnachrichten genügt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben ist. Beschlussfassungen sind wörtlich niederzuschreiben. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist jeweils Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Kassen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Der Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt mit Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren fünf Vereinsmitglieder, die den Ehrenrat bilden und weitere zwei Vereinsmitglieder als Ersatz. Die fünf Gewählten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates unter sich. Die Gewählten dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Beim zwischenzeitlichen Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle und zwar derjenige, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Der Ehrenrat hat

- a) die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung durch den Vorstand zu überwachen
- b) die Ehrenverfahren zu führen

Sind mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates der Auffassung, dass eine Überprüfung des Vorstandes erforderlich ist, so wird eine Sitzung des Ehrenrates einberufen. Dieser entscheidet, welche weiteren Schritte unternommen werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Einsicht in die Geschäftsunterlagen gefordert werden oder die Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung, die gegebenenfalls den Vorstand laut §10 abberufen kann. Im Falle einer Beanstandung ist der Vorstand verpflichtet, dem Ehrenrat Auskunft zu erteilen. Dem Vorstand ist von der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Die §§ 9 und 13 gelten entsprechend.

§ 16 Aufgaben der Abteilungen und der Sportjugend

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Die Abteilungsleitung ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung.

Die Abteilungen können sich eigene Richtlinien geben. Diese bedürfen der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen sind den Fachverbänden anzuschließen.

Sofern Abteilungen mit der Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der an sie fließenden Mittel. Für die Durchführung der Aufgaben ist eine Jugendordnung von der Vereinsjugend schriftlich festzulegen.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Körper- und Sachschäden auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins nur in Höhe der bestehenden Sporthilfe- und Haftpflichtversicherungen.

Diebstahlschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt, besonders anerkannte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Volkssport.

Refrath im Januar 1990

Ergänzt am 6.6.2002